



STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschiessverband Zurzach (BSVZ), gegründet im Jahre 1905, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSVZ ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

2. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSV Zurzach besteht aus

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Zurzach
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Zurzach
- den Vorstandsmitgliedern des BSVZ
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSVZ führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSVZ gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des BSVZ. Sie sind über ihre Vereine dem BSVZ angeschlossen.

3. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSVZ aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV, welchem der Verein bisher angehörte, notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind fünf Wochen vor der DV dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSVZ sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 6 Mutationen

Der Verbandsvorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSVZ einzuhalten.

Artikel 8 Ehrungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVZ im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSVZ durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

Artikel 9 Ausschluss

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSVZ trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSVZ ausgeschlossen werden.

Artikel 10 Austritt

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSVZ jeweils fünf Wochen vor der DV zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das kommende Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSVZ endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Vereine des BSVZ führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV.

Diese sind Grundlage für

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

4. ORGANE

Artikel 12 Organe

Die Organe des BSVZ sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungen mit ihren Bereichen und Ressorts
- der Rechnungsprüfungsverein
- die Präsidentenkonferenz

4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVZ. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

Artikel 14 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen, Stand 30. April des laufenden Jahres, analog der Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrecht auf folgende Anzahl stimmberechtigte Delegierte:

Bis 15	Lizenzen	2	Delegierte
von 16 – 30	Lizenzen	3	Delegierte
von 31 – 50	Lizenzen	4	Delegierte
über 50	Lizenzen	5	Delegierte

Vereine mit Untersektionen haben Anspruch auf zwei weitere Delegierte pro Untersektion. Die Hauptvereine sind verpflichtet, das Vertretungsrecht den Untersektionen zu delegieren. Die Untersektion muss ihr Stimmrecht eigenständig wahrnehmen und kann nicht durch den Hauptverein vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im vierten Quartal, statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Vereinen, Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern, zuzustellen.

Artikel 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, des Rechnungsvereins
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen

- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festlegung der Verbandstätigkeit
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen spätestens fünf Wochen vor der DV des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2. VORSTAND

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVZ. Er vertritt den BSVZ nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter für den BSVZ die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 23 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Wahl von Arbeitsgruppen oder Ressortchefs
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Ressortleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden.

4.3. RESSORTS

Artikel 25 Ressorts

Die Ressorts werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 26 Kompetenzen

Die Ressortleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Ressortleiter führen und unterstützen die ihnen unterstellten Arbeitsgruppen. Die Ressortleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

4.4. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Artikel 27 Zweck

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Präsidentenkonferenzen einladen. Es ist dem Vorstand überlassen, ob er alle Präsidenten seiner Mitgliedervereine oder nur die Präsidenten der betroffenen Sparten einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Artikel 28 Kompetenz

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

4.5. RECHNUNGSPRÜFUNGSVEREIN

Artikel 29 Zusammensetzung

Der Verein, welche die Delegiertenversammlung organisiert und durchführt, ist gleichzeitig Rechnungsprüfungsverein. Sie muss Gewähr bieten, dass die Personen, welche die Revision vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Qualifikation besitzen.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des BSVZ auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

5. SCHIESSVORSCHRIFTEN UND BESONDERES

Artikel 31 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSVZ geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

Artikel 32 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften (Match)
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Artikel 33 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 34 Versicherungen

Alle Vereine des BSVZ und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

6. FINANZEN

Artikel 35 Einnahmen

Die Einnahmen des BSVZ sind

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

Artikel 36 Mitgliederbeiträge

Der Grundbeitrag pro Verein und die Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied werden jährlich für das kommende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Grundlage hierfür sind die ausgewiesenen Lizenzen gemäss SSV per 30. April des laufenden Jahres. Die Untersektionen bezahlen nur den Grundbeitrag. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder vom BSV-Zurzach sind beitragsfrei.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

Artikel 37 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Arbeitsgruppen und Ressortchefs wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

Artikel 38 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich eine Kompetenzsumme von Fr. 1000.- zur Verfügung.

Artikel 39 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr gilt vom 1. November bis 31. Oktober.

Artikel 40 Ansprüche von Austretenden

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVZ. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSVZ nachgekommen ist.

Artikel 41 Vermögenslage, Haftung

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zins tragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSVZ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 43 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSVZ bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSVZ ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschiessverband gegründet wird welcher den Bestimmungen von Art. 2 – 4 entspricht.

Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. November 2007 in Mellstorf genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. November 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. November 1992 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

BEZIRKSSSCHIESSVERBAND ZURZACH

5312 Döttingen / Mellstorf

09. November 2007

Hans Häfeli
Präsident

Andreas Kramer
Aktuar

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

Werner Häusermann
Präsident

Brigitte Vogel
AL Administration